Anlage 1 zur GRDrs 1019/2019

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2020**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 900-- | geschäftskreisübergreifend | EG 8 | Sachbearbeiter/-in | 2,0 | -- | 104.800 |

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2021**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 900-- | geschäftskreisübergreifend | EG 8 | Sachbearbeiter/-in | 2,0 | -- | 104.800 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 2,0 Stellen zum Stellenplan 2020 und weiteren 2,0 Stellen zum Stellenplan 2021.

# 2 Schaffungskriterien

Die Schaffung der insgesamt 4,0 Stellen ist in der „grünen Liste“ zum Haushalt 2020/2021 enthalten. Sie sind notwendig, um das Haushaltspaket Inklusion 2.0 in Stuttgart umzusetzen (GRDrs 375/2019).

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Mit den Stellen soll der Stellenpool für die Beschäftigung von Menschen mit wesentlicher Behinderung und Förderbedarf weiterentwickelt werden.

Mit 6,64 % (Stand: 31.12.2017) erfüllt die Stadtverwaltung die gesetzliche Pflichtquote nach § 71 SGB IX bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Dabei handelt es sich überwiegend um Beschäftigte, die die Schwerbehinderung während ihres Berufslebens erworben haben. Die Neueinstellung, die Integration von Förderschülern als Auszubildende oder von Beschäftigten, die aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt übergehen, sollen bei der Stadtverwaltung beispielhaft vorangebracht werden.

Auf die Ausführungen in GRDrs 375/2019 wird verwiesen.

Der Stellenpool soll durch das Haupt- und Personalamt bewirtschaftet werden.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Der bisherige Stellenpool für leistungsgeminderte Beschäftigte fördert in seiner jetzigen Form nicht vorrangig die Einstellung wesentlich behinderter Beschäftigter bei der Stadtverwaltung. Er stellt eher eine Kompensation der Minderleistung von leistungsveränderten Beschäftigten für die Kollegen dar. Dies führt dazu, dass Leistungsveränderungen nur dann berücksichtigt werden, wenn bereits eine Beschäftigung bei der Stadt besteht. Dies können auch Beschäftigte ohne Behinderung nach dem Schwerbehindertenrecht sein.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Das Ziel, der Einstellung von Menschen mit wesentlicher Behinderung und Förderbedarf könnte nicht erreicht werden.

# 4 Stellenvermerke

keine